

Vorlage an den Landrat

Anträge zum AFP 2023–2026
2022/475

vom 15. November 2022

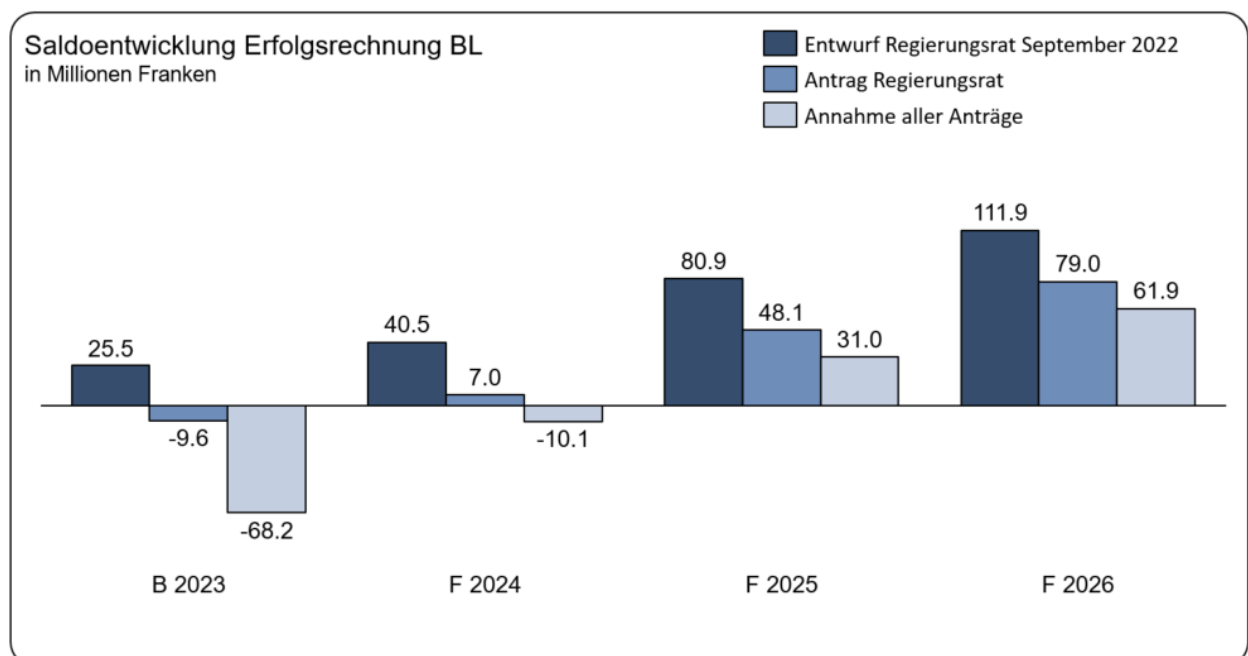
1. Einleitung

1.1. Finanzpolitische Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im September 2022 den AFP 2023–2026 mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung von 26 bis 112 Millionen Franken in allen vier Planjahren präsentiert. Dies wurde erreicht, indem das Wachstum des Aufwands gedämpft werden konnte und Schwerpunkte verantwortungsvoll und mit Augenmass gesetzt wurden. Der Raum für zusätzliche Ausgaben ist nach wie vor begrenzt. Obwohl der Regierungsrats-Entwurf des AFP 2023–2026 (September 2022) einen positiven Saldo in der Erfolgsrechnung ausweist, erhöht sich die Nettoschuldverschuldung des Kantons Basel-Landschaft um 103 Millionen Franken. Dies ist auf die Finanzierung der ausserordentlich hohen Investitionen in den nächsten Jahren zurückzuführen.

Falls der Landrat den Anträgen des Regierungsrats folgt, resultiert im Budget 2023 ein Defizit in der Erfolgsrechnung von 9,6 Millionen Franken. Falls der Landrat sämtlichen vorliegenden Budgetanträgen zustimmen würde, ergäbe sich im Budget 2023 ein Defizit in der Erfolgsrechnung von 68,2 Millionen Franken.

Abbildung 1: Saldoentwicklung Erfolgsrechnung



1.2. Übersicht der Anträge zum AFP 2023–2026

Es liegen insgesamt [acht Budgetanträge aus dem Landrat](#) sowie fünf Anträge des Regierungsrats zum AFP 2023–2026 vor, welche vom Regierungsrat zur Annahme oder Ablehnung empfohlen werden. Die Budgetanträge des Landrats beschränken sich formal auf das Budget 2023. Mit dem Formular zur Einreichung der Budget- und AFP-Anträge kann der oder die Antragssteller/in transparent darlegen, ob eine nachhaltige Veränderung des Budgetkredits beantragt wird. Zur Information und Vervollständigung des AFP 2023–2026 werden in diesem Fall zusätzlich die Auswirkungen auf die Finanzplanjahre 2024–2026 aufgeführt.

Kapitel 2 beinhaltet die insgesamt acht Anträge aus dem Landrat. Diese sind thematisch sortiert. Die Anträge des Regierungsrats in Kapitel 3 beinhalten wesentliche Veränderungen seit der Überweisung des AFP 2023–2026. In Kapitel 4 sind die finanziellen Konsequenzen aufgeführt.

In der vorliegenden Landratsvorlage wird auf die Vorzeichenlogik des AFP abgestützt. Dies bedeutet, dass Mehraufwand und Minderertrag mit positivem Vorzeichen dargestellt werden, Minderaufwand und Mehrertrag mit negativem Vorzeichen.

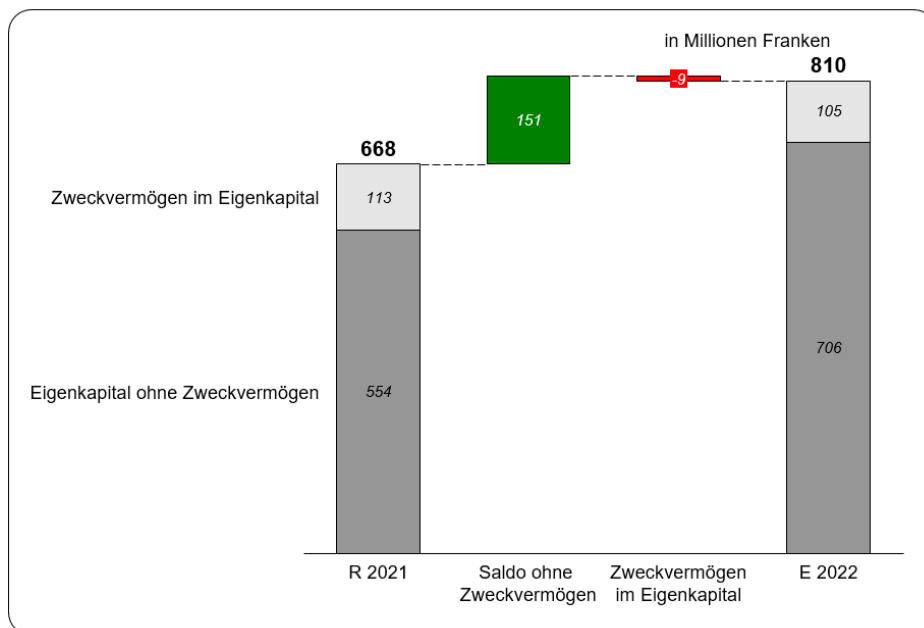
1.3. Ausblick Rechnung 2022

Die aktuelle Prognose nach dem 3. Quartal 2022 erwartet einen **Überschuss von 151 Millionen Franken**. Dies ist nicht einzig der höheren Ausschüttung der SNB von 67.2 Millionen Franken zu verdanken. Vielmehr fallen die kantonalen Steuererträge um 90.7 Millionen Franken höher als budgetiert aus.

Es gilt zu beachten, dass der erwähnte Überschuss einen Zwischenstand darstellt, und es sich nicht um den definitiven Abschluss 2022 handelt. Ein erfreulicher definitiver Rechnungsabschluss 2022 wird dem Regierungsrat Handlungsspielraum eröffnen, der zum Beispiel für weitere Tranchen zum Abbau des Bilanzfehlbetrags verwendet werden könnte. Zwei zusätzliche Tranchen bedeuten einen Vorsprung von sieben Tranchen auf den vorgesehenen Abbauplan. Dies wiederum würde dem Regierungsrat ermöglichen, im Jahr 2023 ausnahmsweise auf die Tranche zum Abbau des Bilanzfehlbetrags zu verzichten, sollte der Saldo der Erfolgsrechnung 2023 Handlungsbedarf aufzeigen.

Die Auswirkung der Erwartungsrechnung auf das Eigenkapital **im Vergleich zur Rechnung 2021** ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 2: Entwicklung Eigenkapital gegenüber Rechnung 2021



Gemäss **Rechnung 2021** beträgt das Eigenkapital 668 Millionen Franken. Gemäss Erwartungsrechnung wird ein **Aufbau des Eigenkapitals um 142,6 Millionen Franken** erwartet, davon entfallen +151 Millionen Franken auf das Eigenkapital ohne Zweckvermögen und -9 Millionen Franken auf das Zweckvermögen. Die Veränderung im Zweckvermögen ist begründet durch Entnahmen bei der Spezialfinanzierung Campus FHNW.

Abbildung 3: Entwicklung des Eigenkapital Erwartungsrechnung Q3 2022

in Millionen Franken	Erwartungsrechnung Q3 2022
Saldo Erfolgsrechnung	151
Mindestwert des EK (4 % des Aufwands)	122
Warnwert des EK (8 % des Aufwands)	244
Eigenkapital (inkl. Zweckvermögen)	810
Eigenkapital (ohne Zweckvermögen)	705

Die Warnwerte für das Eigenkapital (mit oder ohne Anteil Zweckvermögen) werden für das Jahr 2022 nicht tangiert.

2. Anträge aus dem Landrat zum AFP 2023–2026

Budgetantrag 2022-475_01 von SVP-Fraktion: Reduktion SNB-Ausschüttung

Antrag

Direktion/Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2023

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023
41 Regalien und Konzessionen	+22'500'000

Dieses Konto ist kein Budgetkredit. Streng genommen ist der Budgetantrag 2022-475_01 daher nicht mit der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1, § 79) vereinbar.

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: : Die tatsächliche Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) werden wir erst per 31. Dezember 2022 wissen. Die SNB wird einen Betrag zwischen 0 und 6 Milliarden ausschütten können. Eine Reduktion von 3 auf 2 Tranchen im Budget 2023 ist deshalb nicht zielführend. Der Regierungsrat hat im Übrigen in den vergangenen Jahren die geplante SNB-Gewinnausschüttung im Budget nicht erhöht, als sich gegen Ende des Jahres abgezeichnet hat, dass eine sechsfache Ausschüttung realistisch ist.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Gewinnausschüttung der SNB schwanken kann und diese Einnahmen nicht garantiert sind. Entsprechend wurden die vorübergehend hohen Ausschüttungen nicht zur Finanzierung neuer Vorhaben herangezogen. Primär wurden sie zur Finanzierung der ausserordentlichen Krisen (COVID-19-Pandemie und wirtschaftliche Folgen der Ukraine-Krise) verwendet und sekundär zum Abbau der bestehenden Staatsverschuldung. Somit wurden keine zusätzlichen Staatsausgaben damit finanziert.

Der Kanton Basel-Landschaft hat keine strukturelle Abhängigkeit bezüglich einer SNB-Gewinnausschüttung. In den vergangenen Jahren hätte der Kanton auch ohne diese Ausschüttung einen Gewinn in der Erfolgsrechnung verzeichnen können. Dies unter der Annahme einer gleichzeitigen Abtragung einer linearen Tranche für den Bilanzfehlbetrag aus der Reform der BLPK und ohne die ausserordentlichen Ausgaben für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

Budgetantrag 2022-475_02 von Christina Wicker (GLP): Reallohnerhöhung von 1 %

Antrag

Direktion/Dienststelle oder kleinere Organisationseinheit: alle Direktionen und Dienststellen

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2023 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2023
30 Personalaufwand	+6'761'000
46 Transferertrag	-269'000
Saldoveränderung netto	+6'492'000

Der Antrag lautet auf eine Reallohnerhöhung von 1 % ohne explizit genanntem Betrag in Franken. Die Umsetzung dieses Antrags würde den Saldo netto um 6'492'000 Franken verschlechtern.

Vorzeichenlogik AFP 2023–2026: Mehraufwand und Minderertrag werden mit positivem Vorzeichen dargestellt, Minderaufwand und Mehrertrag mit negativem Vorzeichen.

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2024	F 2025	F 2026
30 Personalaufwand	+6'761'000	+6'761'000	+6'761'000
46 Transferertrag	-269'000	-269'000	-269'000
Saldoveränderung netto	+6'492'000	+6'492'000	+6'492'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Die vergangenen Jahre waren alles andere als einfach. Dessen ist sich der Regierungsrat bewusst und will deshalb den Mitarbeitenden Wertschätzung für die geleistete Arbeit und die gemeinsamen erreichten Ziele entgegenbringen. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat es angezeigt, beim Landrat eine Reallohnerhöhung von 0.5 % zu beantragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kanton jedes Jahr ca. 1 % der Lohnsumme als Lohnerhöhung vorsieht. Davon profitieren alle Mitarbeitenden mit guter und ausserordentlicher Leistung. Die Teuerung hat bereits im September und Oktober wieder abgenommen. Aus diesem Grund ist eine massvolle generelle Reallohnerhöhung angemessen.

Die weitere wirtschaftliche Lage des Kantons ist unsicher. Die Expertengruppe Konjunkturprognosen senkt ihre Wachstumsprognose für die Schweiz deutlich auf 2.0 % im Jahr 2022 sowie auf 1.1 % im Jahr 2023 (Sportevent-bereinigtes BIP) ([Link](#)). Der Kanton muss die Prognosen realistisch in den AFP miteinbeziehen. Zudem kann eine [Energimangellage](#) nicht ausgeschlossen werden. Die finanziellen Auswirkungen können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Das Steuergeld der Steuerzahlenden soll sorgsam und nachhaltig eingesetzt werden.

Der Kanton bevorzugt es, das Geld für Lohnerhöhungen einzusetzen, wo es am dringendsten benötigt wird (z.B. beim Fachkräftemangel) und nicht im Giesskannenprinzip an alle Verwaltungsangestellten auszuschütten. Insbesondere da das Lohnsystem keine Möglichkeit vorsieht, zusätzlich zur generellen Lohnerhöhung gezielte individuelle Lohnerhöhungen vorzunehmen. Der Kanton ist bereits ein sozialer Arbeitgeber. Beim Kanton angestellte Personen haben einen sicheren Job und

während der Covid-Krise wurde niemand entlassen. Im Gegenteil, es wurden zusätzliche Mitarbeitende eingestellt. Der Regierungsrat sieht zudem gegenwärtig keinen Bedarf für dringende Massnahmen. Die Wirtschaft wächst und die [Arbeitslosenquote](#) (1.8 % im Juli 2022) ist tiefer als vor der Covid-Krise (2.9 % im Januar 2021) und die [Sozialhilfequote](#) im Kanton BL ist gleich geblieben (2.8 % im Jahr 2020 und 2021 – mit weniger Fällen im Jahr 2021).

Der Regierungsrat plant ein Projekt zur Modernisierung des Lohnsystems. Bei einer Voranalyse dazu soll identifiziert werden, welche Bereiche am stärksten betroffen sind, wie das Lohnsystem allenfalls modernisiert werden könnte und welche allfälligen finanziellen Auswirkungen daraus resultieren könnten. Das Lohnsystem soll dort modernisiert werden, wo der grösste Bedarf besteht (Fachkräftemangel) und es die grösste Wirkung entfalten kann. Dies soll bei der Herausforderung des Fachkräftemangels unterstützend entgegenwirken.

Budgetantrag 2022-475_03 von Tania Cucè (SP): Reallohnerhöhung von 2 %

Antrag

Direktion/Dienststelle oder kleinere Organisationseinheit: alle Direktionen und Dienststellen

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2023 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023
30 Personalaufwand	+13'521'000
46 Transferertrag	-538'000
Saldoveränderung netto	+12'983'000

Der Antrag lautet auf eine Reallohnerhöhung von 2 % ohne explizit genanntem Betrag in Franken. Die Umsetzung dieses Antrags würde den Saldo netto um 12'983'000 Franken verschlechtern.

Vorzeichenlogik AFP 2023–2026: Mehraufwand und Minderertrag werden mit positivem Vorzeichen dargestellt, Minderaufwand und Mehrertrag mit negativem Vorzeichen.

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2024	F 2025	F 2026
30 Personalaufwand	+13'521'000	+13'521'000	+13'521'000
46 Transferertrag	-538'000	-538'000	-538'000
Saldoveränderung netto	+12'983'000	+12'983'000	+12'983'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Die vergangenen Jahre waren alles andere als einfach. Dessen ist sich der Regierungsrat bewusst und will deshalb den Mitarbeitenden Wertschätzung für die geleistete Arbeit und die gemeinsamen erreichten Ziele entgegenbringen. Aus diesem Grund sieht der Regierungsrat es angezeigt, beim Landrat eine Reallohnerhöhung von 0.5 % zu beantragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kanton jedes Jahr ca. 1 % der Lohnsumme als Lohnerhöhung vorsieht. Davon profitieren alle Mitarbeitenden mit guter und ausserordentlicher Leistung. Die Teuerung hat bereits im September und Oktober wieder abgenommen. Aus diesem Grund ist eine massvolle generelle Reallohnerhöhung angemessen.

Die weitere wirtschaftliche Lage des Kantons ist unsicher. Die Expertengruppe Konjunkturprognosen senkt ihre Wachstumsprognose für die Schweiz deutlich auf 2.0 % im Jahr 2022 sowie auf 1.1 % im Jahr 2023 (Sportevent-bereinigtes BIP) ([Link](#)). Der Kanton muss die Prognosen realistisch in den AFP miteinbeziehen. Zudem kann eine [Energienmangellage](#) nicht ausgeschlossen werden. Die finanziellen Auswirkungen können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Das Steuergeld der Steuerzahlenden soll sorgsam und nachhaltig eingesetzt werden.

Der Kanton bevorzugt es, das Geld für Lohnerhöhungen einzusetzen, wo es am dringendsten benötigt wird (z.B. beim Fachkräftemangel) und nicht im Giesskannenprinzip an alle Verwaltungsangestellten auszuschütten. Insbesondere da das Lohnsystem keine Möglichkeit vorsieht, zusätzlich zur generellen Lohnerhöhung gezielte individuelle Lohnerhöhungen vorzunehmen. Der Kanton ist bereits ein sozialer Arbeitgeber. Beim Kanton angestellte Personen haben einen sicheren Job und

während der Covid-Krise wurde niemand entlassen. Im Gegenteil, es wurden zusätzliche Mitarbeitende eingestellt. Der Regierungsrat sieht zudem gegenwärtig keinen Bedarf für dringende Massnahmen. Die Wirtschaft wächst und die [Arbeitslosenquote](#) (1.8 % im Juli 2022) ist tiefer als vor der Covid-Krise (2,9 % im Januar 2021) und die [Sozialhilfequote](#) im Kanton BL ist gleich geblieben (2.8 % im Jahr 2020 und 2021 – mit weniger Fällen im Jahr 2021).

Der Regierungsrat plant ein Projekt zur Modernisierung des Lohnsystems. Bei einer Voranalyse dazu soll identifiziert werden, welche Bereiche am stärksten betroffen sind, wie das Lohnsystem allenfalls modernisiert werden könnte und welche allfälligen finanziellen Auswirkungen daraus resultieren könnten. Das Lohnsystem soll dort modernisiert werden, wo der grösste Bedarf besteht (Fachkräftemangel) und es die grösste Wirkung entfalten kann. Dies soll bei der Herausforderung des Fachkräftemangels unterstützend entgegenwirken.

Budgetantrag 2022-475_04 von Ronja Jansen (SP): Kaufkraft schützen - Steuergutschriften für Haushalte mit tiefen und mittleren Vermögen

Antrag

Direktion/Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2023

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023
36 Transferaufwand	+18'700'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Keine Ergänzungen.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Die einmalige Gutschrift von 100 Franken für Erwachsene und 50 Franken für Kinder führt kaum zu einer nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Lage der Haushalte, bedeutet aber für den Kanton in der Summe eine hohe Belastung. Zur Unterstützung der Haushalte mit tiefen Einkommen verfügt der Kanton über etablierte Instrumente, die mit dem vorliegenden Antrag um ein artenfremdes Mittel ergänzt würde. Die im Antrag erwähnte Erhöhung der Krankenkassenprämien soll und wird mittels Anpassung bei der Prämienverbilligung berücksichtigt.

Die Einstellung des Betrags von 18.7 Millionen Franken im Budgetjahr 2023 genügt nicht als Grundlage für die Verwendung der Mittel. Gemäss § 33 des Finanzhaushaltsgesetzes bedarf es zudem einer gesetzlichen Grundlage. Diese müsste zuerst geschaffen werden – und der Gesetzgebungsprozess benötigt Zeit. Nur wenn die notwendigen Schritte wie die Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage durch den Regierungsrat, die durchzuführende Vernehmlassung sowie die parlamentarische Beratung zügig vorankommen, ist eine Inkraftsetzung frühestens gegen Ende 2023 denkbar. Müsste eine Volksabstimmung durchgeführt werden, verschiebt sich der Inkraftsetzungstermin deutlich nach hinten.

Als Basis soll das Steuerjahr 2022 dienen. Die diesbezüglichen Steuererklärungen werden Anfang 2023 verschickt und die Veranlagungsarbeiten starten im April 2023. Bis Ende 2023 beträgt der Veranlagungsstand in der Regel zwischen 70 und 80 Prozent. Bei einer angenommenen Inkraftsetzung der notwendigen gesetzlichen Grundlage per 1. Januar 2024 wäre für alle diese Veranlagungen eine Steuergutschrift wegen der noch fehlenden Gesetzesbestimmungen gar nicht möglich. Erst für die nach dem 1. Januar 2024 erledigten Veranlagungen käme eine solche in Frage. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller steuerpflichtigen Personen ist ein solches Vorgehen undenkbar. Ebenso wäre die rückwirkende Korrektur aller bereits in Rechnung gestellten Steuern 2022 aus verwaltungsökonomischer Sicht ein Unding. Die Umsetzung des Anliegens auf Basis des Steuerjahrs 2022 ist somit realistischweise gar nicht möglich.

Im Weiteren stellt sich die Frage, wie mit denjenigen steuerpflichtigen Personen umzugehen ist, die weniger als 100 Franken oder gar keine Einkommensteuern bezahlen. Immerhin macht die zweitgenannte Gruppe rund 20 Prozent aller Steuerzahlerinnen und -zahler aus. Soll hier die Differenz von 100 Franken zum geschuldeten Steuerbetrag ausbezahlt werden? Ein solcher Lösungsansatz wäre dem Baselbieter Steuersystem völlig fremd.

Auch der Verweis auf die Corona-Unterstützungsgelder greift zu kurz. Damals ging es um eine im Vergleich zur Bevölkerung kleine Anzahl an Unternehmen. Diese mussten sich beim Kanton melden und die erforderlichen Unterlagen einreichen. Eine analoge Umsetzung für die hier in Frage stehende Gutschrift macht keinen Sinn. Denn erstens stellen sich bei der Festlegung des Anspruchs bezüglich gesetzlicher Grundlage die gleichen Fragen wie oben beschrieben. Und zweitens ist ein Antragssystem der Bevölkerung nicht zuzumuten. Ein solches System wäre sowohl für die Betroffenen als auch für die vollziehenden Behörden mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden.

Budgetantrag 2022-475_05 von SP-Fraktion zuständig Adil Koller (SP): Die Prämienverbilligungen sollen gleich stark steigen wie die Prämien

Antrag

Direktion/Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2023 und den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023
36 Transferaufwand	+18'000'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2024	F 2025	F 2026
36 Transferaufwand	+18'000'000	+18'000'000	+18'000'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Transferaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Im Kanton Basel-Landschaft steigt die mittlere Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung im Jahr 2023 um 7 Prozent oder 25 Franken auf 381.80 Franken. Für Erwachsene beträgt sie neu 450.70 Franken. Das sind 7 Prozent oder 29.60 Franken mehr als 2022. Bei den jungen Erwachsenen steigt sie um 7.1 Prozent oder 20.60 Franken auf 312.30 Franken. Für Kinder müssen neu 118.20 Franken bezahlt werden. Das entspricht einem Anstieg um 6.2 Prozent oder 6.90 Franken.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat eine Erhöhung der Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien um 11 Mio. Franken im AFP 2023-2026. Damit wird dieser Prämienanstieg für die Bezügerinnen und Bezüger einer Verbilligung im kommenden Jahr vollständig ausgeglichen.

Erwachsene werden im Jahr 2023 monatlich 30 Franken mehr Prämienverbilligung erhalten, junge Erwachsene 21 Franken und Kinder 7 Franken. Dem Regierungsrat wird die dafür erforderliche Änderung der Verordnung über die Prämienverbilligung im November zur Kenntnis unterbreitet. Er wird zu einem späteren Zeitpunkt über diese Verordnungsänderung und die Inkraftsetzung beschliessen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Regierungsrat in den Jahren 2018 bis 2022 den Prämienanstieg mehr als kompensiert hat. Die mittleren Prämien sind in diesem Zeitraum um durchschnittlich etwas mehr als 3 Prozent gestiegen, während er die individuellen Beiträge zur Prämienverbilligung um durchschnittlich etwas mehr als 30 Prozent erhöht hat. Familien mit 2 Kindern beispielsweise erhalten im laufenden Jahr 2'400 Franken mehr Prämienverbilligung als 2018, während ihre mittlere Prämie in dieser Zeit um 400 Franken gestiegen ist.

Dazu kommt, dass die Bundesbeiträge zur Prämienverbilligung während der Wintersession des Bundesparlaments vom 28. November 2022 – 16. Dezember 2022 möglicherweise zeitlich befristet für das Jahr 2023 um 30 Prozent erhöht werden. In diesem Fall könnte der Prämienanstieg mit zusätzlichen Bundesmitteln von voraussichtlich 30 Millionen Franken ohne Mehraufwand für den Kanton ausgeglichen werden.

Budgetantrag 2022-475_06 von Ronja Jansen (SP): Zusätzlichen personelle Ressourcen in der Steuerverwaltung zur Verfolgung von Steuerkriminalität

Antrag

Direktion/Dienststelle: FKD, Steuerverwaltung (2106)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2023 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023
30 Personalaufwand	+400'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2024	F 2025	F 2026
30 Personalaufwand	+400'000	+400'000	+400'000

Stellen	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
Unbefristete Stellen	+3.0	+3.0	+3.0	+3.0

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Personalaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Die im Budgetantrag thematisierte Steuerkriminalität ist in den Steuergesetzen des Kantons und des Bundes im Wesentlichen mit den Bestimmungen zur Steuerhinterziehung und zum Steuerbetrug geregelt. Die Steuerverwaltung ist bereits heute wesentlich an der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und bei der Verfolgung von Steuerbetrug engagiert. So werden im Veranlagungsverfahren durch die Mitarbeitenden Vermögensvergleiche zum Vorjahr sowie diverse weitere Plausibilisierungen und Abklärungen vorgenommen. Diese Veranlagungstätigkeiten führen immer wieder zur Aufdeckung von Fällen von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug.

Des Weiteren ist es Aufgabe des Revisorats der Steuerverwaltung, bei Ungereimtheiten aus der Veranlagung Buchprüfungen vorzunehmen, welche vielfach zu einem Nach- und Strafsteuerverfahren führen. Zudem macht das Revisorat in Fällen von Steuerbetrug Meldungen an die Staatsanwaltschaft oder bei begründetem Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen an die Abteilung Strafsachen und Untersuchungen (ASU) der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Als schwere Steuerwiderhandlung gelten in diesem Kontext insbesondere die fortgesetzte Hinterziehung grosser Steuerbeträge und die Steuervergehen (Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern). Die gesetzlichen Untersuchungsbefugnisse der ASU gehen deutlich weiter als die Befugnisse der kantonalen Steuerverwaltung.

Ein weiteres wirksames Mittel bei der Bekämpfung von Steuerdelikten ist der internationale automatische Informationsaustausch (AIA). Die Einführung des AIA im Jahr 2019 führte insbesondere in den zwei vorhergehenden Jahren zu einer rekordhohen Anzahl an straflosen Selbstanzeigen. Der AIA führt auch heute noch vermehrt zur Aufdeckung von Steuerhinterziehungsfällen, bei welchen Vermögen und teilweise auch Einkünfte nicht ordentlich in den Steuererklärungen deklariert wurden. Seit dem 1. Januar 2019 konnten bereits 374 solche Nach- und Strafsteuerfälle abgeschlossen werden. Die Steuerverwaltung hat mittels gestiegenem

Ressourceneinsatz erfolgreich offene und ältere Fälle abgebaut, was sich im Jahresbericht 2020 und 2021 mit je knapp 14 Millionen Franken an Nach- und Strafsteuern zeigt.

Zusammengefasst bekämpft die kantonale Steuerverwaltung Steuerdelikte bereits erfolgreich im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten. Der Regierungsrat hält folglich eine personelle Aufstockung nicht für angebracht.

Budgetantrag 2022-475_07 von Béatrix von Sury d'Aspremont (Die Mitte glp): Kanton nimmt Vorbildfunktion wahr - Klimaschutz und Wald

Antrag

Direktion/Dienststelle: VGD, Amt für Wald (2205)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2023

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023
36 Transferaufwand	+150'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Für die Ausarbeitung der notwendigen Grundlagen wären zusätzliche Ressourcen beim Amt für Wald beim Personal- oder Sach- und übrigen Betriebsaufwand von rund 50'000 Franken notwendig. Es ist zweifelhaft, dass allfällige Transferzahlungen tatsächlich bereits 2023 und nur in einem Jahr erfolgen können. Dem Transferaufwand müssten zudem Erträge aus der In-Wertsetzung der zusätzlichen CO₂-Speicherung gegenübergestellt werden.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Der Regierungsrat interpretiert das Postulat so, dass der Kanton bzw. das Amt für Wald mit einer detaillierten CO₂-Bilanz für den Staatswald und die Totalwaldreservate (im Eigentum anderer Waldeigentümer und Waldeigentümerinnen) die Voraussetzung schaffen soll, dass ein Nachweis «zusätzlicher» CO₂-Speicherung möglich und deren Mehrwert über CO₂-Zertifikate abgeschöpft wird.

Der Regierungsrat lehnt dieses Ansinnen aufgrund folgender Überlegungen ab:

- Der kantonseigene Wald ist über den ganzen Kanton verteilt und stark parzelliert. Die Erhebung der notwendigen Daten ist alleine deshalb schon schwierig und aufwändig. In der Mehrheit sind die formulierten Ziele für den Staatswald nur über aktive Bewirtschaftungsmassnahmen sicherzustellen und damit direkt oder indirekt mit Holznutzung verbunden (Schutzwald, Waldrand, Gerinne-Wälder, Uferbestockungen, Sonderwaldreservate, Holzproduktion). In diesen Beständen geht es darum, die Vitalität der Bäume zu erhalten oder zu erhöhen. Damit einhergehend ist eine gesicherte CO₂-Bindung über einen regelmässig hohen Zuwachs. Es kann aber nicht zugesichert werden, dass es nicht zu einem Vorratsabbau kommt.
- Im Sinne einer zielgerichteten, auf die langfristige Sicherstellung der formulierten Waldleistungen ausgerichteten Waldbewirtschaftung, nimmt der Kanton schon heute eine Vorbildfunktion wahr.
- Eine CO₂-Bilanzierung von Altholz- und Totalwaldflächen hält der Regierungsrat für unnötig oder gar kontraproduktiv, weil damit Zielkonflikte zwischen «natürlicher Entwicklung» und «CO₂-Speicherung» geschaffen werden. Der Regierungsrat erachtet zudem das Risiko als sehr hoch, dass derartige naturnahe Waldbestände über kurz oder lang zu CO₂-Quellen mit entsprechendem Kompensationszwang werden und deren Bestand somit gefährdet werden könnte. Nach aktuellem Wissenstand sind Totalwaldreservate bzw. deren CO₂-Speicherleistung nur anrechenbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Zertifizierung noch nicht unter Schutz gestellt sind. Eine nachträgliche Anrechenbarkeit ist nicht vorgesehen.

- Im Entwurf der kantonalen Klima(schutz)strategie liegt der Fokus für den Wald primär auf einer stärkeren stofflichen Nutzung des Holzes (Abschöpfung Zuwachs, Substitution Baustoffe und fossile Energien, langfristige Einlagerung von CO₂ in Holzbauten) und in einer Stärkung der Kaskadennutzung von Holz (Nutzung-Recycling-Verbrennung). Die Strategie stützt sich dabei auf Studien, die aussagen:
 - a) Der grösste CO₂-Effekt entsteht dann, wenn der Wald so bewirtschaftet wird, dass jährlich möglichst viel nutzbares Holz zuwächst.
 - b) Die meisten Waldszenarien gehen unter dem Aspekt des Klimawandels von einer zwingenden Verjüngung des Waldes und einer Senkung der Vorräte aus, wenn die Waldeleistungen erhalten bleiben sollen.
- Der Regierungsrat schätzt den Aufwand für das Erstellen einer aktuellen CO₂-Bilanz für den Staatswald als Voraussetzung für eine zusätzliche Anrechnung als erheblich und das Kosten-/Nutzenverhältnis als ungünstig ein.

Als Grundlage für die Prüfung möglicher Beiträge oder der Ausschüttung tatsächlich erzielbarer Anrechnungen aus einer zusätzlichen CO₂-Speicherung bedarf es nach Auffassung des Regierungsrats in einem ersten Schritt eines entsprechenden Vorschlages durch die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Budgetantrag 2022-475_08 von Béatrix von Sury d'Aspremont (Die Mitte glp): Stark frequentierte, attraktive Waldgebiete/ Ökosysteme brauchen besonderes Management

Antrag

Direktion/Dienststelle: VGD, Amt für Wald (2205)

Art des Antrags: Budgetantrag zum Budget 2023 und zu den Folgejahren

Beantragte Veränderung:

Konto Budgetkredit	B 2023
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+300'000

Ergänzungen des Regierungsrats bei Umsetzung des Antrags

Konto Budgetkredit	F 2024	F 2025	F 2026
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+100'000	+100'000	+100'000

Aus dem Budgetantrag geht eine jährlich wiederkehrende Erhöhung des Sach- und übrigen Betriebsaufwands hervor.

Beurteilung des Regierungsrats

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung

Begründung: Der Regierungsrat erachtet das Anliegen, den Wald vor zu hoher Belastung zu schützen, als wichtig. Dabei können Erholungs- und weitere Lenkungsconzepte wertvolle Dienste leisten. Das sind Massnahmen, die – neben vielen anderen auch – im neuen Leitbild für den Wald beider Basel beschrieben sind. Für die Umsetzungsarbeiten dieses Leitbildes sind im AFP des Amts für Wald beider Basel ab 2023 jährlich 250'000 Franken und eine 100 %-Stelle eingesetzt. Gleichzeitig ist das Amt auch daran, die Grundlagen für die Ausscheidung und Gestaltung von Wildruhegebieten zu prüfen. Dies ist ein Auftrag aus dem Leitbild Wild beider Basel sowie dem revidierten Wildtier- und Jagdgesetz (SGS 520).

Die Arbeiten am Leitbild haben deutlich gezeigt, dass es neben Konzepten und Lenkungsmaßnahmen dringend eine Verbesserung (Klärung, Stärkung) des Vollzugs der gesetzlichen Vorgaben und vorhandener Konzepte braucht. Voraussetzung dafür ist eine Prüfung und allenfalls Neuordnung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Waldeigentum, Gemeinden und Kanton. Ob es dabei, unter Beachtung des kantonalen Raumkonzepts und kantonaler Ausflugsziele, zu einer Verschiebung von Aufgaben bei den Erholungsleistungen des Waldes kommt, ist Gegenstand des Projekts «Integrales Waldmanagement», ein zweites Vorhaben zur Umsetzung des neuen Leitbildes.

Nach heutigem Stand der Gesetze sind Förderung und Lenkung der Erholung im Wald nicht Gegenstand der kantonalen Aufgaben, sondern gestützt auf die Bau- und Raumplanungsgesetzgebung, das Waldgesetz oder auch das Strassengesetz zentrale Aufgaben der Einwohnergemeinden. Zudem leisten die Einwohnergemeinden gemäss § 29 des kantonalen Waldgesetzes zur finanziellen Entlastung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern angemessene Beiträge für besondere Leistungen, die diese gestützt auf den Waldentwicklungsplan für die Allgemeinheit erbringen.

Der Regierungsrat bestreitet nicht, dass es in der Formulierung und in der Umsetzung der Waldentwicklungspläne bezüglich Erholung im Wald und deren Auswirkungen Optimierungsmöglichkeiten gibt. Die Führungsrolle für die finanzielle Entlastung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer und das Erstellen von Erholungskonzepten sieht der Regierungsrat vorab bei den Einwohnergemeinden. Dazu stehen diesen die ordentlichen kommunalen raumplanerischen Instrumente wie LEK, Grün- und Freiraumkonzepte, Strassennetzplan oder auch eigene Erholungskonzepte zur Verfügung. Erfolgsversprechende Beispiele dazu liegen in diversen Gemeinden (u.a. Allschwil, Arlesheim, Ettingen, Liestal, Pratteln) bereits vor. Eine zweckmässige Verbesserung besteht allenfalls darin, das Thema Erholung in die Regionalplanung zu integrieren, es konzeptionell regional anzugehen und kommunal umzusetzen.

Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen und beim heutigen Wissenstand keine zusätzlichen Massnahmen zu ergreifen, sondern die Ergebnisse der Umsetzungsprojekte aus dem Leitbild Wald sowie dem Wildtier- und Jagdgesetz unter Berücksichtigung der dort vereinbarten resp. festgelegten Rollen und Aufgaben abzuwarten sind.

3. Anträge des Regierungsrats zum AFP 2023–2026

1. Teuerungsausgleich

Antrag

Behörde/Dienststelle oder kleinere Organisationseinheit: alle

Beantrage Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
30 Personalaufwand	+16'900'000	+16'900'000	+16'900'000	+16'900'000
46 Transferertrag (KIGA)	-700'000	-700'000	-700'000	-700'000
Saldoveränderung netto	+16'200'000	+16'200'000	+16'200'000	+16'200'000

Vorzeichenlogik AFP 2023–2026: Mehraufwand und Minderertrag werden mit positivem Vorzeichen dargestellt, Minderaufwand und Mehrertrag mit negativem Vorzeichen. Der Antrag des Regierungsrats beinhaltet einen Mehraufwand im Personalaufwand und einen Mehrertrag im Transferertrag. Netto resultiert eine Verschlechterung des Saldos der Erfolgsrechnung.

Begründung des Regierungsrats

Die obigen finanziellen Werte stimmen mit der Landratsvorlage 2022/597 und dem darin beantragten Teuerungsausgleich in der Höhe von 2.5 % überein. Damit im definitiven, vom Landrat beschlossenen AFP 2023–2026 bei sämtlichen Dienststellen die korrekten Budgetkredite (Personalaufwand) berücksichtigt werden können, ist dieser Antrag des Regierungsrats bewusst flexibel und in Abhängigkeit des Landratsentscheids zum Teuerungsausgleich formuliert. Falls der Landrat vor der AFP-Debatte eine andere Höhe des Teuerungsausgleichs beschliesst, beinhaltet dieser Antrag des Regierungsrats die damit verbundene Saldoveränderung.

Beispiel: Falls der Landrat einen Teuerungsausgleich von 1.5 % beschliesst, beträgt die Saldoveränderung 9.7 Millionen Franken (statt 16.2 Millionen Franken).

Der Mehrertrag beim KIGA (700'000 Franken bei einem Teuerungsausgleich von 2.5 %) ist darauf zurückzuführen, dass der Bund die Abteilung Öffentliche Arbeitslosenkasse (2202) und die Arbeitsvermittlung / Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen / Amtsstelle AVIG (2203) vollumfänglich finanziert. Die Erhöhung des Personalaufwands in diesem Bereich geht deshalb mit einer Erhöhung des Transferertrags einher.

2. Realloohnerhöhung in der Höhe von 0.5%

Antrag

Behörde/Dienststelle oder kleinere Organisationseinheit: alle

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
30 Personalaufwand	+3'380'000	+3'380'000	+3'380'000	+3'380'000
46 Transferertrag (KIGA)	-134'000	-134'000	-134'000	-134'000
Saldoveränderung netto	+3'246'000	+3'246'000	+3'246'000	+3'246'000

Vorzeichenlogik AFP 2023–2026: Mehraufwand und Minderertrag werden mit positivem Vorzeichen dargestellt, Minderaufwand und Mehrertrag mit negativem Vorzeichen. Der Antrag des Regierungsrats beinhaltet einen Mehraufwand im Personalaufwand und einen Mehrertrag im Transferertrag. Netto resultiert eine Verschlechterung des Saldos der Erfolgsrechnung.

Begründung des Regierungsrats

Die Teuerung für den Kanton Basel-Landschaft wird mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) berechnet und ergibt für 2023 2.5 Prozent. Die Krankenversicherungsprämien sind nicht im LIK abgebildet und somit in der Teuerung nicht enthalten. Die Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP) fordern aus diesem Grund einen zusätzlichen finanziellen Ausgleich von 0.5 – 0.8 Prozent der gesamten Lohnsumme.

Die vergangenen Jahre waren alles andere als einfach. Dessen ist sich der Regierungsrat bewusst und will deshalb den Mitarbeitenden Wertschätzung für die geleistete Arbeit und die gemeinsamen erreichten Ziele entgegenbringen.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat eine Realloohnerhöhung von 0.5 Prozent. Diese Erhöhung des Reallohns führt zu einem Anstieg des Personalaufwands von 3.380 Mio. Franken. Der Mehrertrag beim KIGA (134'000 Franken) ist darauf zurückzuführen, dass der Bund die Abteilung Öffentliche Arbeitslosenkasse (2202) und die Arbeitsvermittlung / Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen / Amtsstelle AVIG (2203) vollumfänglich finanziert. Die Erhöhung des Personalaufwands in diesem Bereich geht deshalb mit einer Erhöhung des Transferertrags einher.

3. Änderung der Prämienverbilligungsverordnung: Richtprämien 2023

Antrag

Behörde/Dienststelle: FKD, Finanzverwaltung (2102)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
36 Transferaufwand	+ 11'140'910	+ 11'140'910	+ 11'140'910	+ 11'140'910

Begründung des Regierungsrats

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat am 29. September 2022 die Krankenkassenprämien für das Jahr 2023 veröffentlicht. Gesamtschweizerisch wird die mittlere Prämie über alle Altersklassen hinweg 334.70 Franken betragen. Das entspricht gegenüber dem Jahr 2022 einem Anstieg um 6.6 Prozent oder 20.70 Franken.

Im Kanton Basel-Landschaft steigt die mittlere Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung um 7 Prozent oder 25 Franken auf 381.80 Franken. Die mittlere Prämie für Erwachsene beträgt neu 450.70 Franken. Das sind 7 Prozent oder 29.60 Franken mehr als im Jahr 2022. Bei den jungen Erwachsenen steigt die mittlere Prämie um 7.1 Prozent oder 20.60 Franken auf 312.30 Franken. Für Kinder müssen neu 118.20 Franken bezahlt werden. Das entspricht einem Anstieg um 6.2 Prozent oder 6.90 Franken.

Der Regierungsrat gleicht diesen Anstieg der Prämien vollständig aus. Erwachsene werden also im Jahr 2023 monatlich 30 Franken mehr erhalten, junge Erwachsene 21 Franken und Kinder 7 Franken.

Diese Erhöhung der Prämienverbilligung führt zu einem Anstieg des Transferaufwands von 11.14 Millionen Franken.

4. Beitrag an die Kasernenstiftung Päpstliche Schweizergarde für die Neue Kaserne im Vatikan

Antrag

Behörde/Dienststelle oder kleinere Organisationseinheit: BKB, Regierungsrat (2001)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	+50'000	0	0

Begründung des Regierungsrats

Die rund 150-jährige Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde weist erheblichen Renovationsbedarf auf (prekäre Platzverhältnisse, Feuchtigkeit des Gemäuers u. a. m.). Sie soll deshalb durch einen Neubau ersetzt werden.

Die Kaserne kann auf Anfrage der Garde besichtigt werden, sie ist auch ein Aushängeschild für die Schweizergarde im Vatikan.

Um die Finanzierung und den Neubau der Kaserne kümmert sich die Kasernenstiftung Päpstliche Schweizergarde, der ein hochkarätiges Patronatskomitee zur Seite steht. Für die Mittelbeschaffung im Ausland ist der Vatikan Ansprechpartner. Der Bund hat für den Kasernenneubau bereits 5 Millionen Franken zugesichert.

Der Neubau der Kaserne ist ein in die Zukunft weisendes Projekt und auf breite Unterstützung engagierter Mitmenschen in der Schweiz angewiesen. Für Millionen Besucherinnen und Besucher sind die Gardisten Sinnbild für Werte wie Zuverlässigkeit, Stabilität, Vertrauen und Hingabe.

Die Konferenz der Kantonsregierungen hat den Kantonen empfohlen, das Projekt zu unterstützen. Der Spatenstich wird bei gesicherter Finanzierung frühestens Ende 2025 erfolgen. Der Vatikan hat für die vorübergehende Unterbringung der Gardisten während der Bauzeit 5 Mio. Franken gesprochen. Die Stiftung hat bis anhin über 37,5 Mio. Franken an Spendengeldern gesammelt.

Mittlerweile sind 16 Kantone dem Aufruf der Kasernenstiftung gefolgt. Nach eingehender Auseinandersetzung mit dem Projekt ist der Regierungsrat zur Ansicht gelangt, dass unter dem Blickwinkel der Ausstrahlung der Schweizer Garde auf und für die Schweiz und in freundeidgenössischer Solidarität eine Beitragsleistung in der Höhe von 50'000 Franken vorgesehen werden sollte.

Im Jahr 2024 ist der Kanton Basel-Landschaft als Gastkanton zur Verteidigung der Schweizergarde eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft will den Beitrag an den Kasernenneubau bei dieser Gelegenheit der Schweizergarde als Gastgeschenk überreichen.

5. Strombeschaffung ab Januar 2023

Antrag

Behörde/Dienststelle: BUD, Tiefbauamt (2301)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+112'000	+70'000	56'000	+56'000

Behörde/Dienststelle: BUD, Hochbauamt (2304)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+2'883'000	+1'813'000	+1'454'000	+1'454'000

Behörde/Dienststelle: BUD, Amt für Industrielle Betriebe (2306)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+1'495'000	+940'000	+755'000	+755'000

Behörde/Dienststelle: BUD, Lufthygieneamt (2311)

Beantragte Veränderung (in Franken):

Konto Budgetkredit	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	+10'000	+7'000	+5'000	+5'000

Saldoveränderung Total	+4'500'000	+2'830'000	+2'270'000	+2'270'000
-------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

Begründung des Regierungsrats

Die in der Kostenart 31200010 aufgeführten Beträge setzen sich aus Kosten für die *Energie* (ca. 45 %), Kosten für das *Strom-Netz* (ca. 40 %) und *Abgaben* (ca. 15 %) zusammen. Die Kostenelemente *Strom-Netz* und *Abgaben* sind konstante Grössen. Hingegen sind die Kosten für die *Energie* (Strom) variabel. Die Saldoveränderung basiert auf der Basis «Best Case».

Im 2022 sind infolge per Ende 2022 auslaufender Verträge die Strombeschaffung für 2023 und fortfolgende Jahre für Verbrauchsstätten mit Netzzugang (Verbrauchsstätten mit einem Verbrauch grösser 100 MWh p.a.) neu abzuschliessen. Die Umsetzung erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wurden die Verträge mit den bisherigen Stromlieferanten ausserordentlich einmalig zu neuen Konditionen bis Ende 2023 verlängert. Im Weiteren wird in Anwendung des Beschaffungsrechts eine Submission «Strombeschaffung» für Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch grösser 100 MWh p.a. an die Hand genommen, so dass spätestens im dritten Quartal 2023 die

Verträge mit dem/den Stromlieferanten zu den bestmöglichen Konditionen abgeschlossen werden können.

Die Preise an den internationalen Stromgrosshandelsmärkten für *Energie* (Strom) waren im 2022 sehr volatil, siehe [Graphik](#) (Stand 07.11.2022). Prognosen bezüglich Preisentwicklungen oder Lieferverfügbarkeiten waren kaum möglich, da beide Elemente externen Einflüssen ausgesetzt waren, die für den Bedarfsträger weder beeinflussbar noch in jedem Fall nachvollziehbar verständlich waren.



Derzeit ist davon auszugehen, dass die Kosten für Energie im 2023 im Vergleich zu 2021 und 2022 deutlich höher ausfallen werden. Ab 2024 tendenziell sinkend, eine Rückkehr auf das Niveau von vor 2021 ist jedoch unwahrscheinlich.

4. Finanzielle Konsequenzen

4.1. Gestufter Erfolgsausweis

Beim Beschluss der Anträge aus dem Landrat und des Regierungsrats (Kapitel 2 und 3) im Sinne des Regierungsrats ergibt sich in der Erfolgsrechnung des Budgets 2023 ein Mehraufwand von 35,9 Millionen Franken und ein Mehrertrag von 0,8 Millionen Franken. Dies führt zu einer Verschlechterung des Saldos der Erfolgsrechnung um 35,1 Millionen Franken. Falls der Landrat sämtlichen Budgetanträgen zustimmen würde, ergäbe sich im Budget 2023 ein Defizit in der Erfolgsrechnung von 68,2 Millionen Franken.

In den nachfolgenden Tabellen ist der Aufwand und Ertrag stets mit einem positiven Vorzeichen versehen. Das Ergebnis wird bei einem Ertragsüberschuss mit einem positiven Vorzeichen und bei einem Aufwandüberschuss negativ dargestellt.

Table 1: Gestufter Erfolgsausweis alt gemäss LRV 2022-475:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
Betrieblicher Aufwand	2'949.4	2'971.6	2'990.6	3'030.2
Betrieblicher Ertrag	2'948.0	2'986.8	3'045.1	3'118.0
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1.4	15.3	54.5	87.8
34 Finanzaufwand	37.9	32.9	31.8	33.1
44 Finanzertrag	120.3	113.7	113.7	112.8
Ergebnis aus Finanzierung	82.4	80.7	82.0	79.7
Operatives Ergebnis	81.1	96.0	136.5	167.4
38 Ausserordentlicher Aufwand	55.5	55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag				
Ausserordentliches Ergebnis	-55.5	-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	25.5	40.5	80.9	111.9

Table 2: Gestufter Erfolgsausweis neu gemäss Antrag Regierungsrat:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
Betrieblicher Aufwand	2'985.3	3'005.9	3'024.2	3'063.9
Betrieblicher Ertrag	2'948.9	2'987.7	3'045.9	3'118.8
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-36.4	-18.2	21.6	54.9
34 Finanzaufwand	37.9	32.9	31.8	33.1
44 Finanzertrag	120.3	113.7	113.7	112.8
Ergebnis aus Finanzierung	82.4	80.7	82.0	79.7
Operatives Ergebnis	46.0	62.6	103.6	134.6
38 Ausserordentlicher Aufwand	55.5	55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag				
Ausserordentliches Ergebnis	-55.5	-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-9.6	7.0	48.1	79.0

Table 3: Gestufter Erfolgsausweis bei Zustimmung zu sämtlichen Anträgen¹:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
Betrieblicher Aufwand	3'021.8	3'023.4	3'041.7	3'081.4
Betrieblicher Ertrag	2'926.8	2'988.1	3'046.3	3'119.2
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-95.1	-35.3	4.5	37.8
34 Finanzaufwand	37.9	32.9	31.8	33.1
44 Finanzertrag	120.3	113.7	113.7	112.8
Ergebnis aus Finanzierung	82.4	80.7	82.0	79.7
Operatives Ergebnis	-12.7	45.5	86.5	117.5
38 Ausserordentlicher Aufwand	55.5	55.5	55.5	55.5
48 Ausserordentlicher Ertrag				
Ausserordentliches Ergebnis	-55.5	-55.5	-55.5	-55.5
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-68.2	-10.1	31.0	61.9

4.2. Selbstfinanzierung

Mit der Berücksichtigung der Anträge im Sinne des Regierungsrats resultiert im Budget 2023 ein Selbstfinanzierungsgrad von 69,4 %. Der mittelfristige Ausgleich und die Sicherung des Eigenkapitals gemäss Finanzhaushaltsgesetz sind weiterhin eingehalten. Falls der Landrat sämtlichen Budgetanträgen zustimmen würde, ergäbe sich im Budget 2023 ein Selbstfinanzierungsgrad von 39 %. Der mittelfristige Ausgleich und die Sicherung des Eigenkapitals gemäss Finanzhaushaltsgesetz wären auch in diesem Fall eingehalten.

Table 4: Selbstfinanzierung alt gemäss LRV 2022-475:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
Aufwand	3'042.8	3'060.0	3'077.9	3'118.9
Ertrag	3'068.3	3'100.5	3'158.8	3'230.8
Saldo Erfolgsrechnung	25.5	40.5	80.9	111.9
Selbstfinanzierung	169.0	183.0	231.2	264.9
Investitionsausgaben	217.5	237.5	283.6	340.7
Investitionseinnahmen	24.4	27.2	23.2	53.6
Saldo Investitionsrechnung	-193.1	-210.3	-260.4	-287.2
+ Selbstfinanzierung	169.0	183.0	231.2	264.9
Finanzierungssaldo	-24.1	-27.3	-29.2	-22.2
Selbstfinanzierung	169.0	183.0	231.2	264.9
Saldo Investitionsrechnung	-193.1	-210.3	-260.4	-287.2
Selbstfinanzierungsgrad in %	87.5%	87.0%	88.8%	92.3%

¹ Die Budgetanträge 2022-475_02 und _03 sowie der Antrag 2 des Regierungsrats unterscheiden sich nur im Prozentsatz voneinander. Die Annahme von allen Anträgen ist nicht zielführend. In dieser Berechnung wird vom höchsten Betrag von 2 % ausgegangen. Der Budgetantrag 2022-475_05 geht von einer höheren Prämienverbilligung gegenüber dem Antrag 3 des Regierungsrates aus. In dieser Berechnung wird ebenfalls vom höheren Betrag ausgegangen.

Tabelle 5: Selbstfinanzierung neu gemäss Antrag Regierungsrat:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
Aufwand	3'078.7	3'094.3	3'111.6	3'152.6
Ertrag	3'069.2	3'101.3	3'159.6	3'231.6
Saldo Erfolgsrechnung	-9.6	7.0	48.1	79.0
Selbstfinanzierung	133.9	149.5	198.4	232.1
Investitionsausgaben	217.5	237.5	283.6	340.7
Investitionseinnahmen	24.4	27.2	23.2	53.6
Saldo Investitionsrechnung	-193.1	-210.3	-260.4	-287.2
+ Selbstfinanzierung	133.9	149.5	198.4	232.1
Finanzierungssaldo	-59.2	-60.8	-62.1	-55.1
Selbstfinanzierung	133.9	149.5	198.4	232.1
Saldo Investitionsrechnung	-193.1	-210.3	-260.4	-287.2
Selbstfinanzierungsgrad in %	69.4%	71.1%	76.2%	80.8%

Tabelle 6: Selbstfinanzierung bei Zustimmung zu sämtlichen Anträgen²:

<i>in Millionen Franken</i>	B 2023	F 2024	F 2025	F 2026
Aufwand	3'115.3	3'111.8	3'129.1	3'170.1
Ertrag	3'047.1	3'101.7	3'160.0	3'232.0
Saldo Erfolgsrechnung	-68.2	-10.1	31.0	61.9
Selbstfinanzierung	75.3	132.4	181.3	215.0
Investitionsausgaben	217.5	237.5	283.6	340.7
Investitionseinnahmen	24.4	27.2	23.2	53.6
Saldo Investitionsrechnung	-193.1	-210.3	-260.4	-287.2
+ Selbstfinanzierung	75.3	132.4	181.3	215.0
Finanzierungssaldo	-117.8	-77.9	-79.2	-72.2
Selbstfinanzierung	75.3	132.4	181.3	215.0
Saldo Investitionsrechnung	-193.1	-210.3	-260.4	-287.2
Selbstfinanzierungsgrad in %	39.0%	63.0%	69.6%	74.9%

² Die Budgetanträge 2022-475_02 und _03 sowie der Antrag 2 des Regierungsrats unterscheiden sich nur im Prozentsatz voneinander. Die Annahme von allen Anträgen ist nicht zielführend. In dieser Berechnung wird vom höchsten Betrag von 2 % ausgegangen. Der Budgetantrag 2022-475_05 geht von einer höheren Prämienverbilligung gegenüber dem Antrag 3 des Regierungsrates aus. In dieser Berechnung wird ebenfalls vom höheren Betrag ausgegangen.

4.3. Mittelfristiger Ausgleich

Mit der Berücksichtigung der Anträge im Sinne des Regierungsrats resultiert ein mittelfristiger Ausgleich gemäss Finanzhaushaltsgesetz von +248 Millionen Franken. Falls der Landrat sämtlichen Budgetanträgen zustimmen würde, würde sich der mittelfristige Ausgleich um 110 Millionen Franken auf noch +138 Millionen Franken verschlechtern.

Abbildung 4: Mittelfristiger Ausgleich alt gemäss LRV 2022-475

in Mio. CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo ER	90.4	-52.0	83.4	2.0	25.5	40.5	80.9	111.9
Summe	383							
	Rechnung			LRB	LRV (Stand RR)			

Abbildung 5: Mittelfristiger Ausgleich neu gemäss Antrag Regierungsrat

in Mio. CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo ER	90.4	-52.0	83.4	2.0	-9.6	7.0	48.1	79.0
Summe	248							
	Rechnung			LRB	Antrag Regierungsrat			

Abbildung 6: Mittelfristiger Ausgleich bei Zustimmung zu sämtlichen Anträgen³:

in Mio. CHF	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo ER	90.4	-52.0	83.4	2.0	-68.2	-10.1	31.0	61.9
Summe	138							
	Rechnung			LRB	Annahme aller Anträge			

³ Die Budgetanträge 2022-475_02 und _03 sowie der Antrag 2 des Regierungsrats unterscheiden sich nur im Prozentsatz voneinander. Die Annahme von allen Anträgen ist nicht zielführend. In dieser Berechnung wird vom höchsten Betrag von 2 % ausgegangen. Der Budgetantrag 2022-475_05 geht von einer höheren Prämienverbilligung gegenüber dem Antrag 3 des Regierungsrates aus. In dieser Berechnung wird ebenfalls vom höheren Betrag ausgegangen.

5. Anträge

5.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Budgetanträge 2022-475_01 bis _08 sind abzulehnen.
2. Die Anträge des Regierungsrates Nr. 1 bis 5 sind anzunehmen.

Liestal, 15. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich